

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.06.1985

Geschäftszahl

85/14/0015

Rechtssatz

Der VwGH sieht keinen Grund zu einem differenzierenden Gesetzesverständnis, daß bei einem berufsbedingten Erben (hier: ärztliche Praxis) bei Veräußerung dies zu einem Veräußerungsgewinn führen hingegen - trotz gleichem wirtschaftlichen Sachverhalt - bei Veräußerung durch einen nicht zur Fortführung befugten Erben, beim Erblasser ein Aufgabegewinn anfallt.